

„2 Jahre auf Bewährung –
der Beschluss der IMK zur
Altfallregelung“

Volker Maria Hügel

Rechtsreferent der GGUA-Flüchtlingshilfe, Münster

1979 – 2009
30 Jahre ggua

ggua bedeutet:

**Gemeinnützige
Gesellschaft zur
Unterstützung
Asylsuchender e.V.**

Beschluss der IMK vom 4.12.09 Nr. 1

- Inhabern einer AE auf Probe (§ 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG), die am 31.12.2009 mindestens für die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen oder bis zum 31.01.2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung glaubhaft nachweisen können, wird eine AE nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bis zum 31.12.2011 erteilt.

Offene Fragen

- Für diese Fallgruppen gilt es insbesondere die Zeit bis zum 31.01.2010 ausländerrechtlich zu überbrücken, ohne in die Ausreisepflicht zu kommen.
- Fiktionswirkung ist für die AE nach § 104a Abs. 1 Satz 1 ausgeschlossen
- Möglichkeit der Erteilung einer befristeten AE, z.B. § 25 Abs. 4 Satz 1 oder 2 oder auch direkt § 23 Abs. 1 bis Klärung der Voraussetzungen des Beschlusses
- Fiktionswirkung auf eine zu erteilende AE und nicht aus Sicht der AE „auf Probe“ ist problematisch.

Offene Fragen

- Halbtagsbeschäftigung sollte nicht auf 20,5 h festgelegt, sondern sollte großzügig ausgelegt werden.
- Der Begriff die letzten sechs Monate sollte auch nicht starr ausgelegt werden, z.B. ab Entscheidung ABH.
- Worin könnten glaubhafte Nachweise über eine sechsmonatige Halbtagsbeschäftigung in Zukunft bestehen außer aus der Vorlage eines konkreten Beschäftigungsverhältnisses, der vermutlich für Viele nicht erreichbar sein wird?

Beschluss der IMK vom 4.12.09 Nr. 2

- Bei Inhabern einer AE auf Probe, die zwischen dem 1.07.07 und dem 31.12.09 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung mit einem Abschluss erfolgreich beendet haben oder sich derzeit in einer Berufsausbildung befinden und bei denen deshalb erwartet werden kann, dass sie sich in unsere Gesellschaft erfolgreich integrieren und sie zukünftig ihren LU selbstständig sichern werden, wird eine AE nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG für zwei Jahre erteilt.

Offene Fragen

- Was ist mit den Personen, die im kommenden Jahr noch ihre Schulausbildung beenden werden?
- Sicherung des LU sollte – wie bei § 104a auch - überwiegend und nicht selbstständig gesichert werden.

Beschluss der IMK vom 4.12.09 Nr. 3

- Im Übrigen können Inhaber einer AE auf Probe, die am 31.12.09 mangels Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur LUS nicht gemäß § 104a Abs. 5 AufenthG verlängert werden kann, für die Dauer von zwei Jahren eine AE „auf Probe“ nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erlangen, sofern sie nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des LU für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben, und wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass der LU nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird.

Offene Fragen

- Wie kann Nachweis der Bemühungen überzeugend gelingen, wenn vielfach – in ESF Netzwerken und Beratungsstellen – gerade diese Bemühungen nicht oder kaum dokumentiert wurden? Immer dann, wenn von der ArGe keine Sanktionen nach § 31 SGB II verhängt wurden, gelten die Eigenbemühungen als nachgewiesen.
- Wann ist die Annahme gerechtfertigt, dass nach zwei Jahren der LU eigenständig (und wiederum, warum nicht überwiegend?) gesichert sein wird.

Beschluss der IMK vom 4.12.09

- Die erneute AE „auf Probe“ nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird mit der Maßgabe erteilt, dass wie bisher zum Inhaber kein zusätzlicher Familiennachzug zulässig ist (§ 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG)
- und der Inhaber wie bisher von der Aufenthaltsverfestigung (Erteilung einer NE) ausgeschlossen ist.

Offene Fragen

- Hier ist die Frage, ob die schlechteren Rechtsfolgen der AE nach § 23 Abs. 1 Satz 1 (keine zusätzliche Familienzusammenführung und keine NE) sich nur auf Nr. 3 beziehen – denn nur dort ist von der AE „auf Probe“ nach § 23 Abs. 1 Satz 1 die Rede – oder auch auf Nr. 1 und 2.

Offene Fragen

- Auf jeden Fall stellt sich die Frage, ob durch Beschluss der IMK es plötzlich eine AE nach § 23 Abs. 1 Satz 1 mit anderen Rechtsfolgen, als die vom Gesetzgeber vorgesehenen geben kann.
- Normalerweise gilt: Familiennachzug nur eingeschränkt gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 und die Möglichkeit der Erteilung einer NE nach § 26 Abs. 4 oder § 26 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 35.

Bewertung

- Statt einer rollierenden Altfallregelung haben wir eine 2-jährige Bewährungszeit für die jetzigen Besitzer einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ die dann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten.
- Familiennachzug und Aufenthaltsverfestigung soll ausgeschlossen sein, dadurch haben wir nunmehr eine „neue AE auf Probe“ nach § 23 Abs. 1 neben der normalen AE nach § 23 Abs. 1

Bewertung

- Unklar ist, ob durch Beschluss der IMK die Rechtsfolgen einer AE nach § 23 Abs. 1 (hier: eingeschränkter Familiennachzug gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 und Möglichkeit der NE) per Federstrich negiert und auf das Niveau von § 104a gebracht werden dürfen.
- Schwierig dürfte das Weglassen des Wortes „überwiegend“ bei der Sicherung des LU werden.

Bewertung

- Unklar bleibt wegen des Ausschlusses der Fiktionswirkung bei der AE „Auf Probe“, wie der Übergang zur AE nach § 23 Abs. 1 gestaltet werden soll, wenn der Nachweis für die Halbtagsbeschäftigung für die nächsten sechs Monate bis zum 31.01.2010 erbracht werden kann.
- Ebenso unklar ist der Mehraufwand für die ABH, die Kriterien des Beschlusses vor dem 31.12.09 durchzuprüfen.

Bewertung

- Von dem Beschluss sind nur Inhaber einer AE „auf Probe“ erfasst.
- Ob auf Grund des Beschlusses bis zum 31.12.09 noch AE nach § 104a Abs. 1 Satz 1 erteilt werden können, ist noch offen.
- Sämtliche Ausschlusskriterien und Anforderungen des § 104a bleiben bestehen.
- Einreisestichtage bleiben bestehen.
- Problem der Geduldeten ist nicht gelöst.

Bewertung

- Kranke, Arbeitsunfähige, Behinderte, Traumatisierte scheitern weiterhin an der Altfallregelung – keine Härtefallklausel
- Koppelung LUS und Aufenthalt. Statt 50%+ jetzt Halbtagsbeschäftigung oder Bemühungen nachweisen
- Qualifizierung, Schule und Ausbildung ist kein Aufenthaltsgrund bei prekärem Aufenthalt
- Stichtagsunabhängigkeit
- Humanitärer Aufenthalt weiterhin (insbesondere § 25 Abs. 5 AufenthG) unzureichend – Zumutbarkeit!

Bewertung

- Kein Abschiebungsstopp für Roma aus dem Kosovo
- Kein Abschiebungsstopp für Menschen aus Syrien
- Kein Abschiebungsstopp für Menschen aus Guinea
- Kein Abschiebungsstopp für Menschen aus dem Iran.

FlüchtlingsRAT
e.V.

Fünf Jahre quälende Unsicherheit sind genug
Für ein Bleiberecht ohne Restriktionen!

www.fluechtlingsrat-erw.de

Projekt 

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

19

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
Rückmeldungen sind willkommen!



Verantwortlich für Inhalt und Durchführung:
Volker Maria Hügel

 vmh@ggua.de

Projekt 

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe